



# Weisungen EAZW

Nr. 10.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011)

**Bekanntgabe der Daten  
betreffend die zivilstandsamtlichen  
Ereignisse und Sachverhalte,  
den Personenstand und  
den Familienstand auf Anfrage**

## Datenbekanntgabe

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 i.V.m. Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV) folgende Weisungen.**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Auskunftsrecht und Auskunftspflicht	4
1.3	Grundsätze	5
1.4	Form	5
<b>2</b>	<b>Ereignis</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Personenstand</b>	<b>6</b>
4.1	Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige	6
4.2	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose	7
<b>5</b>	<b>Familienstand</b>	<b>7</b>
5.1	Familienausweis und Partnerschaftsausweis	7
5.2	Ausweis über den registrierten Familienstand	8
5.3	Ausweis über die Eltern	9
<b>6</b>	<b>Bürgerrechte</b>	<b>10</b>
6.1	Heimatschein	10
6.2	Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige	10

## Änderungstabellen

Änderung per 15. August 2010	NEU Kapitel/Seite
Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte hat sich der materielle Inhalt der Weisung nicht verändert. Zusätzlich wurde die Weisung an die mit Release 5.0.0 neu erstellbaren Dokumente angepasst.	
Neue Bestimmungen siehe:	Ziffern 1.2, 4.2, 5.2, 5.3 und 6.2.

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 1.4	Präzisierung des Textes.

Weisungen EAZW  
Nr. 10.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2011)  
Bekanntgabe der Daten betreffend die zivilstandsamtlichen Ereignisse  
und Sachverhalte, den Personenstand und den Familienstand auf Anfrage

---

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 5.2	Letzter Abschnitt: Vorgehen bezüglich der nachträglichen Aufnahme, Rückerfassung und Verknüpfung ausländischer Kinder einer gemäss Artikel 15a Absatz 2 ZStV aufgenommenen oder gemäss Artikel 93 Absatz 1 ZStV rückerfassten ausländischen Person präzisiert.
Ziffer 6.1	Schlusssatz gestrichen.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen beziehen sich auf die **Bekanntgabe von Personendaten auf Anfrage**<sup>1</sup> zum Nachweis<sup>2</sup>

- eines beurkundeten **Zivilstandsereignisses**,
- eines zivilstandsamtlichen **Sachverhaltes**,
- des aktuellen **Personenstandes** einer Person,
- der aktuellen **Familienbeziehungen** einer Person,
- der **Kantons- und Gemeindebürgerrechte** sowie
- des **Schweizer Bürgerrechts**.

### 1.2 Auskunftsrecht

Jede Person<sup>3</sup> hat Anspruch auf die Bekanntgabe der beurkundeten Daten<sup>4</sup> betreffend **ihre** zivilstandsamtlichen **Ereignisse** und **Sachverhalte**, **ihren Personenstand** (Namen, Zivilstand und Bürgerrechte) und **ihren Familienstand** (Familienbeziehungen).

Sind an einem Ereignis oder Sachverhalt **mehrere Personen** direkt<sup>5</sup> beteiligt, hat jede dieser Personen Anspruch auf Bekanntgabe der **anlässlich des Ereignisses beurkundeten Daten**. Ist eine Person bloss indirekt<sup>6</sup> an einem Ereignis beteiligt, können die anlässlich des Ereignisses beurkundeten Daten nur bekannt gegeben werden, wenn eine Vollmacht der direkt betroffenen Personen vorliegt oder ein unmittelbares und schützenswertes Interesse nachgewiesen wird und die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist<sup>7</sup>, oder wenn die direkt betroffene Person gestorben ist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen über die Einschränkung<sup>8</sup> oder Ausweitung<sup>9</sup> der Datenbekanntgabe.

---

<sup>1</sup> 6. Kapitel, 1. und 3. Abschnitt der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2).

<sup>2</sup> Art. 39 Abs. 2 ZGB.

<sup>3</sup> Ausländische und schweizerische Staatsangehörige sind rechtlich gleichgestellt.

<sup>4</sup> Auskunftspflicht gemäss Art. 81 Abs. 1 ZStV.

<sup>5</sup> Beispiele: Die anlässlich der Geburt bzw. der Entstehung des Kindesverhältnisses zur Mutter beurkundeten Daten sind sowohl dem Kind als auch der Mutter bekanntzugeben. Die anlässlich der Anerkennung oder der Feststellung der Vaterschaft bzw. der Entstehung des Kindesverhältnisses beurkundeten Daten sind sowohl dem Kind als auch dem Vater bekanntzugeben. Die anlässlich der Eheschliessung beurkundeten Daten sind sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau bekanntzugeben, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

<sup>6</sup> Beispiele: Obwohl Daten der Mutter und des Vaters anlässlich der Eheschliessung der Tochter bearbeitet werden, haben die Eltern keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Eheschliessung ihrer Tochter oder auf Bekanntgabe der Anerkennung eines Kindes durch ihren Sohn oder auf Bekanntgabe der Namensänderung ihres Sohnes (vorbehalten bleibt der Nachweis eines unmittelbaren und schutzwürdigen Interesses).

<sup>7</sup> Art. 59 ZStV.

<sup>8</sup> Die anlässlich der Adoption beurkundeten Daten dürfen nur gemäss Art. 268b und 268c ZGB bekanntgegeben werden, obwohl die betroffenen Personen am Ereignis direkt beteiligt sind.

<sup>9</sup> Die anlässlich der Anerkennung beurkundeten Daten sind gemäss Art. 260a ZGB auch der Mutter bekanntzugeben, obwohl sie am Ereignis nicht direkt beteiligt ist.

### 1.3 Grundsätze

Urkunden zum Nachweis eines beurkundeten **Zivilstandsereignisses** (Geburt, Adoption, Namensänderung, Eheschliessung, Begründung der eingetragenen Partnerschaft, Anerkennung eines Kindes, Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Feststellung oder Aufhebung des Kindesverhältnisses, Verschollenerklärung, Tod usw.) werden vom Zivilstandsamt ausgestellt, welches die entsprechende Beurkundung durchgeführt hat.<sup>10</sup>

Urkunden über den **Personen-** und **Familienstand**<sup>11</sup> werden vom Zivilstandsamt des **Heimortes** ausgestellt.<sup>12</sup> Ist die betroffene Person in mehreren Gemeinden heimatberechtigt, so kann sie sich wahlweise an eines der zuständigen Zivilstandsämter wenden. Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so fällt die Ausstellung dieser Urkunden<sup>13</sup> in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes**.<sup>14</sup> Familienausweise und Partnerschaftsausweise können ausserdem auch vom Zivilstandsamt ausgestellt, erneuert oder ersetzt werden, welches das **letzte Ereignis** der betroffenen Person mit Auswirkungen auf ihren Personenstand oder die Familienbeziehungen beurkundet hat.<sup>15</sup>

**Gesuche** um Bekanntgabe von Personendaten sind von Amtes wegen an das zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

### 1.4 Form

Die verlangte **Zivilstandsurkunde** ist auf dem im Beurkundungssystem hinterlegten **Formular** auszustellen.<sup>16</sup> Sieht das System (noch) kein Formular vor, so ist eine Bestätigung betreffend das beurkundete Ereignis oder eine Bescheinigung<sup>17</sup> des aktuellen oder historischen Sachverhaltes abzugeben.<sup>18</sup>

Für die Ausfertigung einer **Bestätigung oder Bescheinigung** ohne Systemunterstützung gelten sinngemäss die gleichen Formvorschriften wie für die im System hinterlegten Formulare.<sup>19</sup>

---

<sup>10</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>11</sup> Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige, Familienausweis, Partnerschaftsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand, Nachweis über die Eltern usw.

<sup>12</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>13</sup> Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Familienausweis, Partnerschaftsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand, Nachweis über die Eltern usw.

<sup>14</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>15</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. c ZStV.

<sup>16</sup> Art. 6 Abs. 1 ZStV.

<sup>17</sup> Das Fehlen einer Beurkundung wird in Form einer "Bescheinigung" bekanntgegeben.

<sup>18</sup> Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>19</sup> Datieren, als richtig bescheinigen und mit dem Amtsstempel versehen gemäss Art. 47 Abs. 3 ZStV.

## 2 Ereignis

Urkunden über ein im Inland oder Ausland eingetretenes und im Personenstandsregister beurkundetes zivilstandsamtliches **Ereignis**<sup>20</sup> werden vom Zivilstandsamt ausgestellt, welches den entsprechenden Vorgang beurkundet hat.<sup>21</sup> Es ist unerheblich, ob die vom Ereignis betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht zu diesem Zeitpunkt besaßen oder nicht.

## 3 Sachverhalt

Die Bekanntgabe eines zivilstandsamtlichen Sachverhalts, insbesondere

- seit wann eine ausländische oder eingebürgerte Person im Personenstandsregister geführt wird<sup>22</sup>,
- des Datums der Einbürgerung<sup>23</sup>,
- des Datums des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts<sup>24</sup>,
- von Verwandtschaftsverhältnissen<sup>25</sup>

erfolgt in Form einer **Bestätigung**<sup>26</sup> gestützt auf die im Personenstandsregister beurkundeten Vorgänge, nach Möglichkeit unter Angabe des Zwecks. Die Ausstellung fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das auf die entsprechenden Daten **rechtmässig zugreifen** kann.

## 4 Personenstand

### 4.1 Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige

Der **Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige**<sup>27</sup> wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt.<sup>28</sup> Bei mehreren Heimatorten ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimatorte für die Ausstellung zuständig.

---

<sup>20</sup> Geburt, Trauung, Ehescheidung, Begründung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Anerkennung eines Kindes, Namensänderung, Einbürgerung, Verschollenerklärung, Tod usw.

<sup>21</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>22</sup> Zu bestätigen ist in diesem Zusammenhang das Datum des ersten elektronisch beurkundeten Ereignisses, weil möglicherweise vorher begründete Kindesverhältnisse im Ausweis über den registrierten Familienstand für eine ausländische oder eine eingebürgerte Person fehlen können.

<sup>23</sup> In der Regel mit Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige.

<sup>24</sup> Nach diesem Datum können ausländische Ereignisse fehlen, weil eine Mitteilungspflicht nicht mehr besteht.

<sup>25</sup> Wenn das Verwandtschaftsverhältnis nur mit mehreren Zivilstandsurkunden nachgewiesen werden kann.

<sup>26</sup> Siehe Handbuch für das Zivilstandswesen 1954, Musterbeispiele Nr. 1751 bis 1754.

<sup>27</sup> Formular 7.1.

<sup>28</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

#### 4.2 Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Besitzt die betroffene Person im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde das Schweizer Bürgerrecht nicht, wird eine **Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**<sup>29</sup> vom Zivilstandsamt des **Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes** ausgestellt.<sup>30</sup>

Die Urkunde darf auch vom Zivilstandsamt abgegeben werden, welches das **letzte Ereignis** bezüglich des Personenstandes der betroffenen Person beurkundet hat.<sup>31</sup> Handelt es sich beim letzten beurkundeten Ereignis um die Einbürgerung, ist an Stelle der Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose ein Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige vom Zivilstandsamt des Heimortes auszustellen.<sup>32</sup>

## 5 Familienstand

### 5.1 Familienausweis und Partnerschaftsausweis

Der **Familienausweis**<sup>33</sup> oder **Partnerschaftsausweis**<sup>34</sup> wird von jenem Zivilstandsamt ausgestellt, erneuert oder ersetzt, welches das **letzte Ereignis** bezüglich des Familienstandes des betroffenen Paares beurkundet hat.<sup>35</sup> Es ist dabei unerheblich, ob die betroffenen Personen zu diesem Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder nicht.

Besitzt eine der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, kann die Urkunde ausserdem vom Zivilstandsamt des **Heimortes** ausgestellt werden (z.B. Ersatz bei Verlust).<sup>36</sup> Bei mehreren Heimorten ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimorte für die Ausstellung zuständig.

Besitzt im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde keine der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, so fällt die Ausstellung (z.B. Ersatz bei Verlust) in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes**.<sup>37</sup>

---

<sup>29</sup> Formular 7.13.

<sup>30</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>31</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>32</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>33</sup> Formular 7.4.

<sup>34</sup> Formular 7.12.

<sup>35</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. c ZStV.

<sup>36</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>37</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

## 5.2 Ausweis über den registrierten Familienstand

Besitzt die betroffene Person im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde das Schweizer Bürgerrecht, wird der **Ausweis über den registrierten Familienstand**<sup>38</sup> vom Zivilstandsamt des **Heimatortes** ausgestellt.<sup>39</sup> Bei mehreren Heimatorten ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimatorte für die Ausstellung zuständig.

Besitzt die betroffene Person im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde das Schweizer Bürgerrecht nicht, fällt die Ausstellung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes**.<sup>40</sup> Die Urkunde darf auch vom Zivilstandsamt abgegeben werden, welches das **letzte Ereignis** bezüglich des Personenstandes der betroffenen Person beurkundet hat.<sup>41</sup> Handelt es sich beim letzten beurkundeten Ereignis um die Einbürgerung, wechselt jedoch die Zuständigkeit zum Zivilstandsamt des Heimatortes.

Wird die Urkunde für eine **ausländische** oder **eingebürgerte** Person ausgestellt, die nicht seit Geburt im Personenstandsregister geführt wird, besteht die Möglichkeit, dass **vor der Aufnahme** entstandene Kindesverhältnisse **fehlen**, weil sie nicht nachgewiesen oder von der betroffenen Person verschwiegen worden sind.<sup>42</sup> Auf diesen Sachverhalt ist gegebenenfalls bei der Ausstellung der Urkunde ausdrücklich hinzuweisen (siehe Ziffer 3 hiervoor sowie Merkblatt im Anhang).

Auf Anfrage wird das **Datum der Einbürgerung** bekannt gegeben. Es ist wenn nötig darauf hinzuweisen, dass diese Auskunft **keine Rückschlüsse** auf die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Ausweises über den registrierten Familienstand zulässt.<sup>43</sup>

In **unklaren Fällen** ist der Verwendungszweck eines bezüglich Nachkommen möglicherweise unvollständigen Ausweises über den registrierten Familienstand abzuklären, damit auf eine mögliche Unvollständigkeit ausdrücklich hingewiesen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Ausfertigung eines Ausweises über den registrierten Familienstand für eine gemäss Artikel 15a Absatz 2 ZStV aufgenommene oder gemäss Artikel 93 Absatz 1 ZStV rückerfasste **ausländische oder inzwischen eingebürgerte Person**, ist ihr bisher nicht im Personenstandsregister geführtes ausländisches<sup>44</sup> oder schweizerisches<sup>45</sup> Kind gestützt auf entsprechende **Angaben** (eingereichte Dokumente, Fragebogen, münd-

---

<sup>38</sup> Formular 7.3.

<sup>39</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>40</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>41</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>42</sup> Diesem Umstand trägt der Ausweis über den "registrierten" Familienstand mit seinem amtlichen Namen ausdrücklich Rechnung: Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kinder der betroffenen Person im Personenstandsregister nicht registriert worden sind.

<sup>43</sup> Die zivilstandsamtlichen Vorgänge sind aus systemtechnischen Gründen seit der Aufnahme der betroffenen Person in das Personenstandsregister lückenlos beurkundet worden und nicht erst seit der Einbürgerung.

<sup>44</sup> Bisher nicht aufgenommenes Kind der betroffenen Person.

<sup>45</sup> Trotz Aufnahme des ausländischen Elternteils bisher nicht rückerfasstes eingebürgertes, im Familienregister geführtes Kind.

liche Auskunft) oder eigene **Wahrnehmungen** aufzunehmen<sup>46</sup> oder dessen Daten aus dem Familienregister zu übertragen<sup>47</sup> und zu verknüpfen<sup>48</sup>. Ausserdem ist eine **fehlende Verknüpfung** mit einem im Personenstandsregister geführten Kind<sup>49</sup> der betroffenen Person unverzüglich herzustellen. Die Verknüpfung<sup>50</sup> fällt in die Zuständigkeit des den Fall bearbeitenden Zivilstandsamtes am Wohnsitz bzw. letzten Wohnsitz oder Heimatort<sup>51</sup> der betroffenen Person.

Im Übrigen sind bezüglich der nachträglichen **Aufnahme** eines ausländischen Kindes der betroffenen Person die Weisungen Nr. 10.08.10.01 betreffend die Personenaufnahme anwendbar. Zu beachten ist insbesondere, dass kein bereits in einem in Papierform geführten Zivilstandsregister beurkundetes Zivilstandsereignis ein weiteres Mal im Ereignisgeschäftsfall beurkundet werden darf. Die Aufnahme erfolgt stets im Geschäftsfall Person, auch wenn das Kind im Ausland geboren worden ist. Hingegen bedarf die Nachbeurkundung eines **nach der Aufnahme** der Mutter bzw. des Vaters im Ausland eingetretenen Zivilstandsereignisses (Geburt, Anerkennung, Adoption) der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.<sup>52</sup>

### 5.3 Ausweis über die Eltern

Besitzt die betroffene Person im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde das Schweizer Bürgerrecht, wird der **Ausweis über die Eltern**<sup>53</sup> vom Zivilstandsamt des **Heimatortes** ausgestellt.<sup>54</sup> Bei mehreren Heimatorten ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimatorte für die Ausstellung zuständig.

Besitzt die betroffene Person im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde das Schweizer Bürgerrecht nicht, fällt die Ausstellung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes**.<sup>55</sup>

---

<sup>46</sup> Art. 15a Abs. 2 ZStV; Aufnahme gestützt auf ausländische oder schweizerische Dokumente.

<sup>47</sup> Art. 93 Abs. 1 ZStV; Rückerfassung.

<sup>48</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

<sup>49</sup> Vor dem betroffenen Elternteil in das Personenstandsregister aufgenommenes (Art. 15a Abs. 2 ZStV) oder rückerfasstes (Art. 93 Abs. 1 ZStV) Kind.

<sup>50</sup> Das familienrechtliche Verhältnis Elternteil ↔ Kind ist gegenüber dem zuständigen Zivilstandsamt in geeigneter Weise zu belegen (Dokumente). Es ist unerheblich, ob für die fehlende Verknüpfung ein anderes Zivilstandsamt verantwortlich war.

<sup>51</sup> Wenn die aufgenommene ausländische Person inzwischen das Schweizer Bürgerrecht erworben hat; Art. 44a Abs. 2 Bst b ZStV.

<sup>52</sup> Art. 32 Abs. 2 IPRG; Art. 23 Abs. 2 ZStV: Es handelt sich um ein ausländisches Zivilstandsereignis einer zu diesem Zeitpunkt im Personenstandsregister geführten Person.

<sup>53</sup> Formular 7.5.

<sup>54</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

<sup>55</sup> Art. 44a Abs. 2 Bst. b ZStV.

## 6 Bürgerrechte

### 6.1 Heimatschein

Der **Heimatschein**<sup>56</sup> wird von dem nach kantonalem Recht zuständigen Zivilstandsamt des Heimatkantons<sup>57</sup> der betroffenen Person ausgestellt. Besitzt sie im Zeitpunkt der Ausstellung Gemeindebürgerrechte in verschiedenen Kantonen, ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimateorte für die Ausstellung zuständig.

Bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie bei einer Änderung der Namen, der Angaben über die Abstammung, des Zivilstandes oder des Gemeindebürgerrechts verliert der Heimatschein seine Gültigkeit.<sup>58</sup>

### 6.2 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige

Der **Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige**<sup>59</sup> wird vom Zivilstandsamt des **Heimatortes** der betroffenen Person ausgestellt, sofern sie im Zeitpunkt der Ausstellung das entsprechende Gemeindebürgerrecht besitzt. Bei mehreren Heimateorten ist wahlweise eines der Zivilstandsämter der aufgeführten Heimateorte für die Ausstellung zuständig.

Hat die Person das Schweizer Bürgerrecht **verloren**<sup>60</sup> oder handelt es sich um eine **adoptierte**<sup>61</sup> Person, so ist die Ausstellung des Bürgerrechtsnachweises auf dem systemgestützten Formular nicht möglich.

---

<sup>56</sup> Formular 7.7.

<sup>57</sup> Zivilstandsamt des Heimatortes oder Sonderzivilstandsamt des Heimatkantons.

<sup>58</sup> Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist sicherzustellen, dass ein Missbrauch möglichst ausgeschlossen ist; ein ungültig gewordener Heimatschein ist durch die Dienststelle, die ihn aufbewahrt, zu vernichten oder bei einer Rückgabe für die weitere Verwendung als ungültig zu kennzeichnen.

<sup>59</sup> Formular 7.9.

<sup>60</sup> Entlassung, Entzug oder Verlust von Gesetzes wegen.

<sup>61</sup> Erwerb oder Verlust von Bürgerrechten durch Adoption.

Auf Verlangen ist eine **Bestätigung**<sup>62</sup> **über den Verlust des Schweizer Bürgerrechts**  
(Grund und Datum) abzugeben.<sup>63</sup>

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

**Anhang**

Merkblatt zum Ausweis über den registrierten Familienstand

---

<sup>62</sup> Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV.

<sup>63</sup> Z.B. im Zusammenhang mit einer beantragten Wiedereinbürgerung.

<b>MERKBLATT ZUM AUSWEIS ÜBER DEN REGISTRIERTEN FAMILIENSTAND</b>
---

### Allgemeine Hinweise

Das Dokument (Formular 7.3) wird als Auszug aus dem Personenstandsregister für eine schweizerische (allenfalls eingebürgerte) oder eine ausländische **Einzelperson** (Bezugsperson) ausgestellt.

Es gibt Auskunft über die **Eltern** und die registrierten **Kinder** sowie die aktuelle **Ehefrau** bzw. den aktuellen **Ehemann** oder die aktuelle eingetragene **Partnerin** bzw. den aktuellen eingetragenen **Partner** der Bezugsperson. Es werden nur Kinder aufgeführt, die im Zeitpunkt der Ausstellung zur Bezugsperson in einem Kindesverhältnis stehen.

Werden die Daten der Mutter und des Vaters der Bezugsperson nicht im Beurkundungssystem geführt (weil diese Personen noch nicht in das Personenstandsregister übertragen worden sind), erscheinen bloss ihre Namen als **Angaben zur Abstammung** der Bezugsperson. Diese Namen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses zur Bezugsperson.

### Stand der Personendaten

Die Daten aller im Dokument aufgeführten Personen sind **aktuell**. Sie beziehen sich auf den Tag der Ausstellung (Stand der Daten).

### Im Inland beurkundete Ereignisse

Im Ausweis über den registrierten Familienstand werden alle in der Schweiz beurkundeten Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen berücksichtigt.

### Im Ausland beurkundete Ereignisse

Im Ausweis über den registrierten Familienstand werden alle im Ausland beurkundeten Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen entsprechend ihrer Gültigkeit für den schweizerischen Rechtsbereich berücksichtigt, soweit die betroffenen Personen diese gemeldet haben. Eine **Meldepflicht** besteht für Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen und Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen. Weil diese Meldepflicht nicht durchgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die **letzte Standesänderung** der im Dokument aufgeführten Personen fehlt, weil sie im Ausland eingetreten ist. Ausserdem werden im Ausland begründete **Kindesverhältnisse** (Geburt, Anerkennung, Feststellung der Vaterschaft, Adoption) nicht immer pflichtgemäss gemeldet.

### Ausländische und eingebürgerte Personen

Ausländische Staatsangehörige werden nach ihrer Einreise frühestens anlässlich der Beurkundung des ersten in der Schweiz erfolgten Ereignisses in das Personenstandsregister aufgenommen. Vorher im Ausland beurkundete Ereignisse sind nicht zwingend bekannt. Der Ausweis über den registrierten Familienstand kann deshalb für die **Zeit vor der Aufnahme in das Personenstandsregister** betreffend die Bezugsperson unvollständig sein. Eine Einbürgerung hat auf diesen Sachverhalt keinen Einfluss, weil aus diesem Grunde allein keine Nachbeurkundung erfolgt. Das Einbürgerungsdatum erlaubt keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Dokumentes. Auf Anfrage wird das **Datum der Aufnahme einer Person** in das Personenstandsregister bescheinigt.